

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1793/95 DER KOMMISSION**

vom 25. Juli 1995

**zur Schätzung des Bedarfs für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Erzeugnissen des Reissektors und zur Regelung der Anpassung der für Gemeinschaftserzeugnisse zu gewährenden Beihilfen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates  
vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-  
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse  
zugunsten der Azoren und Madeiras <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 <sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Durchführungsbestimmungen für die Versorgung der  
Azoren und Madeiras mit bestimmten landwirtschaft-  
lichen Erzeugnissen wurden durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1696/92 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93 <sup>(4)</sup>, festgelegt.Zur Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1600/92 ist die zur Versorgung der Azoren und  
Madeiras mit Erzeugnissen des Reissektors erforderliche  
Bedarfsvorausschätzung zu erstellen. Die in dieser Bilanz  
ausgewiesene Gesamtmenge kann nötigenfalls nach  
Maßgabe des örtlichen Bedarfs während eines Wirt-  
schaftsjahres geändert werden.Zur Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1600/92 sollte die Beihilfe angepaßt werden  
können, die für die Lieferung von Erzeugnissen des Reis-  
sektors mit Herkunft aus der Gemeinschaft gewährt wird.  
Damit ist zu verhindern, daß bereits vor der Ernte beihil-  
fefähige Lieferverpflichtungen für das kommende Wirt-  
schaftsjahr eingegangen werden. Außerdem ist sektorspe-  
zifischen Handelsgewohnheiten Rechnung zu tragen. Die  
Beihilfe sollte nach Maßgabe des Unterschieds zwischenden Interventionsankaufpreisen angepaßt werden, die in  
dem Monat gelten, in dem die Beihilfebescheinigung  
beantragt bzw. in dem die Lizenzmenge angerechnet wird.  
Diese Anpassung müßte ab 1. Juli 1995 erfolgen, d. h.  
dem Tag, ab dem die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 auf  
dem Sektor Reis angewendet wird.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in der Bedarfsvorausschätzung ausgewiesenen  
Mengen an Erzeugnissen des Reissektors, die aus Drittlän-  
dern zollfrei eingeführt werden dürfen oder für welche die  
Gemeinschaftsbeihilfe gewährt wird, werden gemäß  
Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*Zur Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1600/92 wird die Beihilfe angepaßt nach  
Maßgabe der monatlichen Zuschläge zum Interventions-  
ankaufspreis, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der  
Unterschiede, die sich bei diesem Preis je nach Verarbei-  
tungsstufe ergeben, durch Anwendung der geltenden  
Umrechnungskoeffizienten.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.

## ANHANG

**Vorausschätzung des Bedarfs der Azoren und Madeiras an Erzeugnissen des Reissektors im  
Wirtschaftsjahr 1995/96***(in Tonnen)*

Erzeugnis	Azoren	Madeira
Vollständig geschliffener Reis des KN-Codes 1006 30	2 500	5 000